

Ausführungsbestimmungen des FB03 zur Promotionsordnung des Fachbereichs 03 zur gemeinsamen Promotionsordnung gem. § 1 Abs. 4 der Promotionsordnung der Fachbereiche 03 - 11

a) Sprachanforderungen für die Promotionsfächer (§ 1 Abs. 3)

Keine gesonderte Regelung

b) die Verfahren zur gesonderten Eignungsfeststellung, die Regelungen für spezielle Promotionsvoraussetzungen und die Regelungen für besonders betreute Promotionsstudien (§ 3 Abs. 2),

1. Der Promotionsausschuss prüft zum Nachweis der gesonderten Eignung das Vorliegen grundständiger Lehrinhalte in Theorie und Methode des Promotionsfaches.
2. Kann die Antragsteller*in diese grundständigen Lehrinhalte durch die eigenen Studiennachweise nicht abdecken, so sind diese durch Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung in einem entsprechenden Lehrmodul am FB03 nachzuholen und zu belegen.
3. Für den Nachweis der Lerninhalte genügt der Teilnahmechein an einer Veranstaltung im entsprechenden Lehrmodul.
4. Ist die entsprechende Seminarteilnahme nicht zuzumuten, kann der Promotionsausschuss ersatzweise eine Ergänzungsprüfung mit entsprechenden grundständigen Inhalten des Promotionsfaches verlangen.
5. Die Ergänzungsprüfung ist vor zwei Prüfungsberechtigten abzulegen und dauert insgesamt eine Stunde. Der Promotionsausschuss bestellt Prüfer*in und Beisitzer*in. Es besteht ein Vorschlagsrecht für die zu Prüfende. Die Ergänzungsprüfung kann bei Nichtbestehen wiederholt werden.
6. Der Promotionsausschuss behält sich vor die Ergänzungsprüfung in begründeten Fällen zu erlassen. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden.
7. Für Absolvent*innen der Lehramtsstudiengänge wird ein guter Studienabschluss verlangt. Es werden außerdem mit mindestens gut benotete Leistungsnachweise für je eine grundständige Veranstaltung in Theorie und Methode des Promotionsfaches verlangt.
8. Für FH-Absolvent*innen wird ein sehr guter Studienabschluss verlangt. Es werden außerdem als gut bewertete Leistungsnachweise für grundständige Veranstaltungen im Promotionsfach in Theorie und Methode sowie einer Spezialisierungsveranstaltung verlangt.

c) Anzahl und Form der bei der Einleitung des Prüfungsverfahrens einzureichenden Exemplare der Dissertation (§ 7 Abs. 3)

Es müssen 3 Exemplare eingereicht werden. Sofern die Gutachter*innen kein Papierexemplar benötigen, ist die Anzahl entsprechend zu vermindern.

d) Regelungen zur gemeinsamen Publikation von Gutachter*innen mit Doktorand*innen zum Thema der Dissertation (§ 9 Abs. 6)

Keine gesonderte Regelung

e) Regelungen zur Kumulative Dissertation (§ 10)

1. Die kumulative Dissertation mit all ihren im Folgenden spezifizierten Bestandteilen muss einer monographischen Dissertation qualitativ gleichwertig sein. Die Gutachterinnen und Gutachter sowie der Promotionsausschuss gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen an eine monographische Dissertation und kumulative Dissertation gegeben ist.

2. Die kumulative Dissertation umfasst die Einreichung von mindestens drei thematischeigenständigen Aufsätzen, die in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren publiziert oder nachweislich zur Begutachtung eingereicht worden sind. Die Aufsätze müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang zu den Gebieten der Soziologie der Politikwissenschaft oder der Didaktik der Sozialwissenschaften stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, die durch das Thema der Dissertation ausgewiesen ist.
3. Die Aufsätze müssen zur Begutachtung in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren eingereicht worden sein und sich nachweislich im Review-Prozess befinden. Mindestens eine Einreichung muss bei einer Zeitschrift, die zum Zeitpunkt des Einreichens im Social Science Citation Index (SSCI) gelistet ist, erfolgen. Mindestens einer der Aufsätze muss in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen sein. Bei Aufsätzen, die bei Einreichung der Dissertationsschrift noch nicht im Druck bzw. online erschienen sind, ist die entsprechende Annahmestätigung der jeweiligen Zeitschrift vorzulegen.
4. Mindestens zwei der Aufsätze müssen in Alleinautor*innenschaft verfasst sein. Für Aufsätze in Koautor*innenschaft gilt, dass der überwiegende Beitrag sowie die Verantwortung für die in Koautor*innenschaft entstandenen Artikel bei der*dem Kandidat*in liegen. Koautor*innen von Publikationen, die für die kumulative Dissertation vorgelegt werden, können nicht als Gutachter*innen der Dissertation auftreten. Die weiteren Regeln aus Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. Bei Publikationen in Koautor*innenschaft ist von der*dem Kandidat*in zusätzlich der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang detailliert zu jedem Schritt des Forschungsprozesses schriftlich darzulegen.
5. Die kumulative Dissertation umfasst zusätzlich zu den Aufsätzen eine Einleitung und eine Abschlussdiskussion. Darin stellt die*der Kandidat*in den inhaltlichen Zusammenhang der nach Abs. 3 vorgelegten Aufsätze im Rahmen einer übergeordneten Fragestellung dar und macht deutlich, welche Aspekte der übergeordneten Fragestellung durch die einzelnen Aufsätze jeweils abgedeckt werden. Die Abschlussdiskussion soll die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen. Die*der Kandidat*in muss darstellen, was die Aufsätze zur Beantwortung der Fragestellung der Dissertation beitragen und die Arbeit in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext einbetten. In diesem Teil soll ebenfalls die theoretische bzw. methodologische Reflexion des eigenen wissenschaftlichen Vorgehens geleistet sowie eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der inhaltlichen Ergebnisse gegeben werden. Um eine substantielle Diskussion und Darstellung der Ergebnisse der Forschung zu gewährleisten, müssen Einleitung und Abschlussdiskussion einen Gesamtumfang von mind. 90.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) aufweisen.

f) Grundlagen für die Entscheidung, ob Disputationen durch geeignete und gesicherte elektronische Bild- und Sprachübertragung durchgeführt werden (§ 12 Abs. 1)

Keine gesonderte Regelung

g) Regelungen zur Veröffentlichung und zur Ablieferung von Pflichtexemplare (§ 14)

1. Die Dissertation ist als eine auf der Seite der Universitätsbibliothek genannten Art zu veröffentlichen.
2. Zwei weitere gebundene Exemplare sind für die Institutsbibliothek im Dekanat abzugeben.
3. Auf Wunsch der Gutachter*innen ist ihnen ein gebundenes Exemplar auszuhändigen.

h) besondere Regelungen für kooperative oder binationale Promotionen (§ 18)

Keine gesonderte Regelung